

Personalvorsorge- und Organisationsreglement

Anhang 1

Grenzwerte und versicherungstechnische Werte

gültig ab 1. Januar 2021



Der Stiftungsrat aktualisiert diesen Anhang periodisch. Die aktuelle Version kann jeweils bei der Stiftung bezogen werden.

1. Grenzbeträge

| | | | |
|------|-------------------------------|-----|--------|
| 1.1. | Eintrittsschwelle gemäss BVG | CHF | 21'510 |
| 1.2. | Koordinationsabzug gemäss BVG | CHF | 25'095 |
| 1.3. | Max. BVG-Jahreslohn | CHF | 86'040 |
| 1.4. | Max. BVG-kordinierter Lohn | CHF | 60'945 |
| 1.5. | Min. BVG-kordinierter Lohn | CHF | 3'585 |

2. Lohnmaxima

| | | | |
|------|--------------------------------------|-----|---------|
| 2.1. | Maximal versicherbarer Lohn (Risiko) | CHF | 250'000 |
| 2.2. | Maximal versicherbarer Lohn (Sparen) | CHF | 860'400 |
| 2.3. | Gesetzliches Lohnmaximum | CHF | 860'400 |
| 2.4. | UVG-Lohnmaximum | CHF | 148'200 |

3. Umwandlungssätze für die Altersrenten

3.1. Für das BVG-Obligatorium kommen zur Berechnung der Altersrenten die folgenden Umwandlungssätze zur Anwendung:

Obligatorium

| Alter | Männer | Frauen |
|-----------|--------------|--------------|
| 58 | 5.40% | 5.60% |
| 59 | 5.60% | 5.80% |
| 60 | 5.80% | 6.00% |
| 61 | 6.00% | 6.20% |
| 62 | 6.20% | 6.40% |
| 63 | 6.40% | 6.60% |
| 64 | 6.60% | 6.80% |
| 65 | 6.80% | 6.90% |
| 66 | 6.90% | 7.00% |
| 67 | 7.00% | 7.10% |
| 68 | 7.10% | 7.25% |
| 69 | 7.25% | 7.40% |
| 70 | 7.40% | |

- 3.2. Für das Überobligatorium kommen zur Berechnung der Altersrenten die folgenden Umwandlungssätze zur Anwendung:

Überobligatorium

| Alter | Männer | Frauen |
|-----------|--------------|--------------|
| 58 | 4.40% | 4.50% |
| 59 | 4.50% | 4.65% |
| 60 | 4.65% | 4.75% |
| 61 | 4.75% | 4.90% |
| 62 | 4.90% | 5.05% |
| 63 | 5.05% | 5.20% |
| 64 | 5.20% | 5.40% |
| 65 | 5.40% | 5.55% |
| 66 | 5.55% | 5.70% |
| 67 | 5.70% | 5.90% |
| 68 | 5.90% | 6.10% |
| 69 | 6.10% | 6.30% |
| 70 | 6.30% | |

- 3.3. Der jeweilige Umwandlungssatz wird dem Alter entsprechend auf Monate genau interpoliert. Im Vorsorgeplan können für das Überobligatorium abweichende Umwandlungssätze definiert sein. Gesetzliche und tarifliche Änderungen bleiben vorbehalten.

4. Ordentliches Pensionierungsalter

- 4.1. Das ordentliche Pensionierungsalter beträgt für die Frauen 64 Jahre und für die Männer 65 Jahre. Im Vorsorgeplan können andere ordentliche Pensionierungsalter festgelegt werden. Das ordentliche Pensionierungsalter muss zwingend zwischen 58 Jahren und 70 Jahren liegen.

5. Vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung

- 5.1. Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens im Alter 58 möglich. Eine Pensionierung kann längstens bis zum Alter 70 (Männer) bzw. 69 (Frauen) aufgeschoben werden.

6. Teilpensionierung

- 6.1. Eine Teilpensionierung ist im Einverständnis mit dem Arbeitgeber möglich. Dabei kann die versicherte Person die Altersleistung abgestuft in bis zu 3 Schritten beziehen. Pro Schritt muss eine Teilpensionierung mindestens zu 20 % eines Vollzeitpensums erfolgen, wobei ein Beschäftigungsgrad von mindestens 20 % eines Vollzeitpensums verbleiben muss. Folglich ist eine Teilpensionierung für Personen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 40 % eines Vollzeitpensums nicht möglich. Im dritten Schritt oder wenn der verbleibende AHV-Jahreslohn unter die im Vorsorgeplan festgelegte Eintrittsschwelle fällt, muss eine vollständige Pensionierung erfolgen.
- 6.2. Der Anspruch auf Altersleistungen aus der Teilpensionierung richtet sich nach dem durch die Teilpensionierung wegfallenden Beschäftigungsgrad. Dabei darf pro Schritt der Anteil der bezogenen Altersleistung nicht höher sein als der Anteil der Lohnreduktion. Pro Kalenderjahr sind maximal 2 Schritte möglich und jede für die Teilpensionierung massgebende Beschäftigungsgrad- bzw. Lohnreduktion muss mindestens 3 Monate andauern. Spätere Erhöhungen des Beschäftigungsgrads erheben keinen Anspruch auf Rückabwicklung der Teilpensionierung.
- 6.3. **Beispiel**
Eine versicherte Person arbeitet mit einem Beschäftigungsgrad von 80 % und bezieht einen AHV-Jahreslohn von CHF 80'000. Zu einem bestimmten Zeitpunkt (zwischen Alter 58 und 70) reduziert sie den Beschäftigungsgrad auf 60 %, woraus sie infolge Teilpensionierung einen Anteil von 25 % der Altersleistung beziehen kann. Folglich muss nach diesem Teilpensionierungsschritt der verbleibende AHV-Jahreslohn gleich oder tiefer CHF 60'000 sein, andernfalls wird der Anspruch auf Altersleistung entsprechend dem Anteil der Lohnreduktion angepasst.

7. Kürzung der Altersrente bei höheren anwartschaftlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrenten

7.1. In der Regel beträgt die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente bei einem Altersrentner 60 % der laufenden Rente. Auf Wunsch des Versicherten kann die Anwartschaft auf 80 % oder 100 % der laufenden Rente erhöht werden. In diesem Fall fällt die laufende Altersrente entsprechend tiefer aus. Falls ein Versicherter eine höhere Anwartschaft wünscht, so muss er dies der Stiftung vor der ersten Rentenzahlung mitteilen. Eine höhere Anwartschaft wird mit einer versicherungstechnischen Kürzung der Altersrente finanziert.

7.2. *Versicherter im Alter 65 (Mann) bzw. 64 (Frau)*

Falls die Anwartschaft auf 80 % erhöht wird, wird die laufende Altersrente um 10 % gekürzt. Eine Anwartschaft von 100 % hat eine Kürzung der laufenden Rente um 20 % zur Folge.

7.3. **Beispiel**

Ausgehend von einer Altersrente von CHF 10'000 können folgende Varianten gewählt werden:

Anwartschaft von 60 %

Die Altersrente beträgt CHF 10'000; die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente CHF 6'000.

Anwartschaft von 80 %

Die Altersrente beträgt CHF 9'000; die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente CHF 7'200.

Anwartschaft von 100 %

Die Altersrente beträgt CHF 8'000; die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente CHF 8'000.

8. Kürzung der Altersrente bei Bezug einer AHV-Überbrückungsrente

8.1. Die Kürzung der Altersrente wird errechnet, indem die Summe der mutmasslich bis zum AHV-Alter bezogenen Überbrückungsrenten (ohne Berücksichtigung von Zinsen) mit den Umwandlungssätzen multipliziert wird, welche der vorzeitigen Pensionierung zugrunde gelegt werden. Die Summe der mutmasslich bis zum AHV-Alter bezogenen Überbrückungsrenten wird dabei proportional auf die obligatorische und überobligatorische Altersguthaben aufgeteilt.

8.2. **Beispiel**

Pensionierung eines männlichen Versicherten im Alter 60, Bezug einer AHV-Überbrückungsrente von CHF 28'680.

Obligatorisches Altersguthaben = CHF 400'000;

Altersrente = 5.80 % x CHF 400'000 = CHF 23'200

Überobligatorisches Altersguthaben = CHF 200'000;

Altersrente = 4.65 % x CHF 200'000 = CHF 9'300

Total CHF 32'500

Verhältnis Obligatorium/Überobligatorium = 2:1 (bzw. CHF 400'000 zu CHF 200'000)

Summe der AHV-Überbrückungsrenten = 5 x CHF 28'680 = CHF 143'400

Anteil Obligatorium = CHF 95'600

Anteil Überobligatorium = CHF 47'800

Total CHF 143'400

Renten Kürzung Obligatorium = 5.80 % x CHF 95'600 = CHF 5'545

Renten Kürzung Überobligatorium = 4.65 % x CHF 47'800 = CHF 2'223

Renten Kürzung Total CHF 7'768

Jährliche Leistungen ab Alter 60

AHV-Überbrückungsrente (= Zeitrente bis Alter 65) CHF 28'680

Gekürzte Altersrente (lebenslänglich) CHF 24'732 (= 32'500 – 7'768)

- 8.3. Stirbt der Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente vor Erreichen des Alters 65, so wird die AHV-Überbrückungsrente bis zu dem Zeitpunkt an rentenberechtigter Hinterbliebener ausgerichtet, in dem der verstorbene Versicherte das Alter 65 erreicht hätte. Ein rentenberechtigter Hinterbliebener ist eine Person, die im Falle des Todes des Versicherten eine Ehegatten-/Lebenspartner- oder Waisenrente erhält. Für Frauen gilt die Regelung sinngemäss mit ordentlichem Pensionierungsalter 64.

9. Versicherungstechnische Parameter für den Einkauf von Beitragsjahren und Lohnerhöhungen

- 9.1. Der Einkauf von fehlenden Beitragsjahren hängt vom individuellen Vorsorgeplan ab. Bei der Berechnung der zulässigen Einkaufssumme wird in der Regel ein Zinssatz von 2 % verwendet. Im Vorsorgeplan kann auch ein tieferer Zinssatz festgelegt sein.

10. Versicherungstechnische Parameter für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

- 10.1. Der Einkauf in die vorzeitige Pensionierung hängt vom individuellen Vorsorgeplan ab. Bei der Berechnung der zulässigen Einkaufssumme wird in der Regel ein Zinssatz von 2 % verwendet. Im Vorsorgeplan kann auch ein tieferer Zinssatz festgelegt sein.

11. Wertschwankungsreserve

- 11.1. Die Wertschwankungsreserve ist im Anlagereglement geregelt.

12. Verwendung von Überschusszahlungen aus Versicherungsverträgen

- 12.1. Allfällige Überschussvergütungen von Versicherungen werden den freien Mitteln der einzelnen Vorsorgewerke zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt durch den jährlichen Gewinn-Verteilbetrag, welcher anteilmässig (proportional) aufgrund des durchschnittlich investierten Kapitals den einzelnen Vorsorgewerken gutgeschrieben wird.

13. Verwendung von Zuschüssen des Sicherheitsfonds BVG bei ungünstiger Altersstruktur

- 13.1. Allfällige Zuschüsse des SIFO bei ungünstiger Altersstruktur gemäss Art. 58 BVG werden der Wertschwankungsreserve bzw. den freien Mitteln des anspruchsberechtigten Vorsorgewerks gutgeschrieben.

14. Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen

14.1. Grundsätze

Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen müssen bis zur definierten Sollgrösse gebildet werden. Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse (z. B. Teil- oder Gesamtliquidation, Veränderung der versicherungstechnischen Parameter etc.) kann die Stiftung gemäss schriftlich begründeter Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen ganz oder teilweise auflösen oder unter ihrer Sollgrösse dotieren bzw. Rückstellungen stufenweise aufbauen.

14.2. Rückstellung Zunahme der Lebenserwartung Rentner

Die stetig zunehmende Lebenserwartung wird im verwendeten versicherungstechnischen Tarif nur alle 5 Jahre den neusten Gegebenheiten angepasst. Diese Rückstellung gleicht die Zunahme jährlich aus.

14.3. Rückstellung Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen

Je kleiner ein Rentnerbestand ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht. Um den Abweichungen vom erwarteten statistischen Mittelwert, die zu einer Belastung der Stiftung führen können, Rechnung zu tragen, wird eine Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf Rentner nach folgender Formel gebildet:

$$\text{Rückstellung} = \frac{0.5 \times \text{Rentendeckungskapital}}{\sqrt{\text{Anzahl Rentner}}}$$

Kinderrenten sowie Überbrückungsrenten werden dabei nicht berücksichtigt.

14.4. Rückstellung Versicherungsrisiken

Diese Rückstellung gleicht zukünftige Schwankungen der Schadensbelastung in der Risikoversicherung (Tod und Invalidität) aus.

14.5. Rückstellung Pensionierungsverluste

Liegen die reglementarischen Umwandlungssätze der Stiftung über dem versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz, welcher von den versicherungstechnischen Parametern der Stiftung abhängt, entstehen beim Rentenbezug Pensionierungsverluste, für die eine Rückstellung gebildet wird.

Die Sollgrösse der Rückstellung berechnet sich jährlich für alle aktiven Versicherten und Invalidenrentenbezüger ab dem frühestmöglichen Rücktrittsalter nach folgenden Grundsätzen: Der versicherungstechnische Pensionierungsverlust auf den projizierten ordentlichen Altersrenten wird kapitalisiert und auf den entsprechenden Bilanzstichtag diskontiert. In die Berechnung kann eine Kapitalbezugsquote der Altersleistungen sowie eine Austrittswahrscheinlichkeit im Versichertenbestand einbezogen werden. Diese Werte ergeben sich aus Erfahrungswerten der Bestandesentwicklung der Stiftung der letzten Jahre und werden jährlich unter Einbezug des Experten für berufliche Vorsorge festgelegt. Sie müssen im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen werden.

14.6. Rückstellung Senkung technischer Zinssatz und Anpassung technische Grundlagen

Diese Rückstellung wird gebildet, um bei einer allfälligen Reduktion des technischen Zinssatzes die Erhöhung des Deckungskapitals der Rentenbezüger und der technischen Rückstellungen aufzufangen sowie allfällig die technischen Grundlagen anzupassen. Die Rückstellung kann sukzessive aufgebaut werden. Die Höhe des Sollwerts wird periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet und festgelegt.

Soweit bei der Übernahme von Rentnern mehr Vorsorgekapital eingenommen wird (verlangter Übernahmepreis) als gemäss den jeweils aktuellen technischen Grundlagen und dem jeweils massgebenden technischen Zinssatz per Übernahmedatum benötigt, wird die Differenz dieser Rückstellung gutgeschrieben.

14.7. Fortbestandsinteressen

Resultiert aufgrund einer Teil- oder Gesamtliquidation eine wesentliche Strukturveränderung im bei der Stiftung verbleibenden Bestand und erachtet es der Experte für berufliche Vorsorge als notwendig, erhöhte oder zusätzliche technische Rückstellungen zu bilden, können die vorstehend aufgeführten versicherungstechnischen Rückstellungen erhöht oder gegebenenfalls eine zusätzliche versicherungstechnische Rückstellung gebildet werden.

15. Bildung von Rentnerpools

15.1. Damit bei einer Überdeckung die Wertschwankungsreserven und freien Mittel des Vorsorgewerks Rentner durch die Übernahme von Rentnerbeständen bei Neuanschlüssen oder Abgängen von Rentnerbeständen nicht wesentlich verwässert werden, kann das Vorsorgewerk Rentner in separate Rentnerpools unterteilt werden. Dabei können ergänzend zum allgemeinen Rentnerpool der Stiftung im Zuge von Vertragsübernahmen anchlusspezifische Rentnerpools gebildet werden. Auf einen anchlusspezifischen Rentnerpool kann verzichtet werden, wenn das Deckungskapital des zu übernehmenden Bestands weniger als 5 % des gesamten Rentendeckungskapitals der Stiftung (per letztem Bilanzstichtag) umfasst. Durch die Bildung von Rentnerpools sollen Anlageschwankungen, nicht aber versicherungstechnische Schwankungen, ausgeglichen werden.

15.2. Der Stiftungsrat kann unter Wahrung von wohlverworbenen Rechten jeweils auf jeden Bilanzstichtag Rentnerpools zusammenlegen, sofern sich dadurch die Deckungsgrade der Pools um nicht mehr als 5 Prozentpunkte verändern.

15.3. Den Wertschwankungsreserven der Rentnerpools werden die spezifischen Gutschriften und Belastungen wie folgt zugeteilt:

- Umbuchungen infolge schlechtem Schadenverlauf (gemäss Verteiltool) werden immer proportional gemäss Deckungskapital den Rentnerpools zugeteilt. Hat eine Firma mit schlechtem Schadenverlauf einen eigenen Rentnerpool, so wird die Umbuchung diesem Rentnerpool gutgeschrieben.
- Die Verwaltungskosten (CHF 290 je Rentner) werden proportional nach Anzahl Köpfen auf die Rentnerpools verteilt.
- Die Prämien Sicherheitsfonds BVG werden proportional nach Anzahl Köpfen auf die Rentnerpools verteilt.
- Die Verteilung des Nettoerfolgs der Rentner (Verteiltool) erfolgt proportional zum Deckungskapital der Pools.
- Die versicherungstechnischen Risiken (z. B. Sterbegewinne oder –verluste, etc.) fliessen in den Nettoerfolg der Gesamtstiftung (Verteiltool).

Der Stiftungsrat kann in Abhängigkeit des Jahresergebnisses von den vorstehenden Zuteilungen abweichen. Auch bei einer abweichenden Zuteilung sind alle Rentnerpools gleich zu behandeln.

16. Verzinsung der Altersguthaben

| | | |
|---|--|--------|
| 16.1. Zinssatz für die BVG-Altersguthaben | | 1.00 % |
| 16.2. Zinssatz für die überobligatorischen Altersguthaben | | 1.00 % |
| 16.3. Zinssatz nach Austritt (BVG-Mindestzins) | | 1.00 % |
| 16.4. Verzugszins gemäss FZG | | 2.00 % |

17. Zinssätze für die Verzinsung der Nebenkonti

| | | |
|----------------------------------|-------|--------|
| 17.1. Arbeitgeberbeitragsreserve | | 0.00 % |
| 17.2. Sondermassnahmen | | 0.00 % |
| 17.3. Wertschwankungsreserve | Soll | 0.00 % |
| 17.4. Wertschwankungsreserve | Haben | 0.00 % |
| 17.5. Freie Mittel | | 0.00 % |

18. Inkrafttreten

18.1. Dieser Anhang 1 tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Er wurde vom Stiftungsrat am 7. Dezember 2020 genehmigt.